

Neufassung von Satzung und Geschäftsordnung des Landesjugendrings Baden-Württemberg Einsetzung einer AG

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 17. November 2012

Der Vorstand des Landesjugendrings wird beauftragt, eine AG einzusetzen, die bis zur Vollversammlung im Herbst 2013 einen Vorschlag zur Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung des Landesjugendrings formuliert. Der Vorschlag zur Neufassung muss den Mitgliedsorganisationen rechtzeitig (8 Wochen vor der VV) zur Beratung vorliegen.

Dieser AG sollen Vorstandsmitglieder und ExpertInnen zu Vereinsrecht aus den Mitgliedsorganisationen sowie der Geschäftsführer und der Referent für Recht- und Finanzfragen des Landesjugendrings angehören.

Ausführungen zum Antrag:

Vereinssatzung und Geschäftsordnung sollten möglichst stringent und systematisch aufeinander bezogen sein. Sowohl die Satzung als auch die Geschäftsordnung wurden mehrfach in der Vergangenheit aufgrund damaliger Erfordernisse reformiert.

In der Folge weisen beide mittlerweile widersprüchliche Regelungen auf. Bei einigen Passagen ist unklar, ob sie in ihren Formulierungen dem aktuellen Vereinsrecht entsprechen. Die Satzung enthält Regelungen, die sinnvollerweise in einer Geschäftsordnung geregelt werden und einige Regelungen erscheinen nicht mehr zeitgemäß.

Hierzu einige Beispiele:

In §3 der Satzung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die Bereitstellung fachlicher Expertise und die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, nicht als Aufgabe des Landesjugendrings aufgeführt.

Außerdem müssen hier die Formulierungen zum Vereinszweck in Bezug auf die Gemeinnützigkeit geprüft werden.

In §4 Abschnitt 3, Satz d) der Satzung stellt sich insbesondere auch durch die Diskussion in der AG „Selbstverständnis der AG Anschlussverbände“ die Frage, ob die Voraussetzungen für eine LJR-Mitgliedschaft noch zeitgemäß sind. Hierzu liegt ein gesonderter Antrag des Vorstands an die Vollversammlung vor.

§4 Abschnitt 9 der Satzung definiert den Zuschnitt der Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe regional anhand der Regierungsbezirke. Intendiert war vermutlich, die Anzahl auf vier AGs zu begrenzen und damit auch das Gewicht der Ringe gegenüber den Jugendverbänden auszutarieren. Aktuell führt der regionale Zuschnitt jedoch dazu, dass einzelne AGs nicht arbeitsfähig sind.

Die namentliche Erwähnung der Stimmverteilung und der Mitgliedsorganisation in der Satzung §6 erweist sich in der Praxis als unvorteilhaft, da jede Aufnahme eines neuen Mitgliedes bzw. Anpassung des Delegiertenschlüssels eine Satzungsänderung zur Folge hat.

Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 17. November 2012.